## Flächennutzungsplan Stadt Beeskow - Änderung Nr. 64 Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 12.12.2017

Stand der Planung: Oktober 2017

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am 20.03.2018 / in der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2018

Stand der Vorlage: 16.02.2018

Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange, die nur im Rahmen der Beteiligung nach § 4(1) BauGB (frühzeitige Beteiligung) eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch nicht mehr im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB, sind rot gekennzeichnet.

Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange, die nur im Rahmen der Beteiligung zum im Parallelverfahren befindlichen BP Nr. 22, der ca. 50% der Fläche der 64.FNP-Änderung beinhaltet, sind grün gekennzeichnet. Ist nur im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme eingegangen, ist diese ebenfalls mit aufgenommen.

	beteiligte Träger öf- fentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordneten- versammlung			schluss d. Stadtv.		s d. v.	Änderungs- vorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schrei- bens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	Е			
A – N	achbarliche Abstimmun	g gemäß § 2	(2) BauGB							
01)	Gemeinde Rietz- Neuendorf 15.01.2018		keine Einwände (Formblatt)	Kein abzuwägender Gesichtspunkt						

	beteiligte Träger öf- fentlicher Belange, Öffentlichkeit	S	achverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordneten- versammlung	en- Beschluss d. Stadtv. vers.		d. Stadtv.		d. Stadtv.		d. Stadtv.		d. Stadtv.		d. Stadtv.		d. Stadtv.		d. Stadtv.		d. Stadtv.		tv.	Änderungs- vorschlag
lfd. Nr.	Datum des Schrei- bens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E																	
B – B	eteiligung der Behörde	n/ Träger öffe	entlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB																					
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 10.01.2018																							
01a)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		Keine Einwände	Kein abzuwägender Gesichtspunkt																				
01b)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Natur- schutzbehörde		keine Einwände	Kein abzuwägender Gesichtspunkt																				
01c)	Landkreis Oder-Spree Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastro- phenschutz SG Abwehrender Brandschutz, AAO und Kreisausbildung		<ul> <li>Dem Vorhaben wird seitens der Brandschutzdienststelle unter Beachtung folgender Punkte zugestimmt:</li> <li>Die Stadt Beeskow hat als örtlicher Träger des Brandschutzes (3 "BbgBKG) in ihrem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten (§ 3 BbgBKG). Dem Vorhaben sind im Verlauf aktuelle Löschwassernachweise (gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG nach DVGW W 405 beizufügen. Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" erfüllt sind (Pkt. 3.1 VVBbgBKG).</li> <li>Hinweis - In späteren Verfahren können als Nachweis für die gesicherte Versorgung die schriftliche Versorgung des Wasserversorgers / Zweckverbandes über die Standorte der Hydranten sowie die verfügbare Löschwassermenge angesehen werden. Ist die Versorgung durch die Trinkwasserversorgung (Hydranten) nicht gegeben, muß die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Dies wären unerschöpfliche offene Gewässer</li> </ul>	se für nachfolgende Planungsebenen																				

		(aaf mit normaaraahta	n Couganachluß (DIN		
		(ggf. mit normgerechte 14244), bei einziger auch frostsicher, Lösc 14220), Löschwassertei unterirdische Löschv 14230). Die nächste no stelle (Hydrant) darf sic dem Gebäudeteil entferr Das Gebiet muß mit öf chen erschlossen werde tuation muß vermieden Wendehammer, ausreic Feuerwehrfahrzeuge, ge kehrsflächen, welche gflächen (z.B. Feuerweh stellfläche) sind, müsserungen der "Richtlinien Feuerwehr" erfüllen. Sie kennzeichnen u. ggf. op Brandschutzdienststelle Hinweis - werden Gebäu von der öffentlichen verfahren Feuerwehrzu wehrflächen gemäß de chen für die Feuerwei (BbgBO)	Entnahmemöglichkeit chwasserbrunnen (DIN iche (DIN 14210) oder vasserbehälter (DIN rmgerechte Entnahmech max. 300 m von jeht befinden. Ichen Verkehrsflächen. Eine Sackgassensiwerden, ggf. muß ein chend dimensioniert für eschaffen werden. Vergleichzeitig Feuerwehrzufahrten, Feuerwehrzufahrten, Feuerwehrzufahrten, Feuerwehrzufahrten für die er sind entsprechend zu berativ-taktisch über die anzustimmen. Udeteile weiter als 50 m verkehrsfläche entfernt äteren Genehmigungsufahrten bzw. Feuerer "Richtlinien der Flä-		
02)	Gemeinsame Lan- desplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder) 05.01.2018		r. Die für die Planung der Raumordnung sind	in abzuwägender Gesichtspunkt	
03)	Regionale Planungs- gemeinschaft Oder- land-Spree Beeskow 14.03.2017	Die Stadt Beeskow planes Wohngebietes im AGröße von 1,5 ha. Beeskow stellt Landwingeplanten Fläche dar ufahren geändert. Lt. LEmittelzentrale Funktionelung von Wohnsiedlung zulässig (Ziel 4.5 (1) Nran vorhandenes Siedlu (Ziel 4.2 LEP B-B). Der	Außenbereich mit einer Der FNP der Stadt des rtschaftsfläche auf der nd wird im Parallelver-EP B-B erfüllt Beeskow en. Hier ist die Entwickgsflächen grundsätzlich . 1 LEP B-B), wenn sie ingsgebiet anschließen	in abzuwägender Gesichtspunkt, bezüg- n des Hochwasserschutzes bestehen It. Lan- samt für Umwelt keine besonderen Anforde- ngen, die Belange des Naturschutzes sind im nweltbericht und Artenschutzbericht zum BP gearbeitet worden.	

		•	Norden an den Ortsteil Radinkendorf ange- schlossen.  Die geplante Fläche grenzt an den in der Fest- legungskarte 1 LEP B-B festgelegten Frei- raumverbund und an den dargestellten Risiko- bereich Hochwasser. Den Belangen des Na- turschutzes und des vorbeugenden Hochwas- serschutz ist bei der Planung ein besonderes Gewicht beizumessen.				
04)	Deutsche Telekom Technik GmbH 08.01.2018	•	Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 64 der Stadt Beeskow wird zur Kenntnis genommen. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Detaillierte Stellungnahmen werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem FNP zu entwickelnden BP abgegeben.	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt		
05)	Landesbüro der aner- kannten Naturschutz- verbände 12.01.2018	•	Nach Durchsicht des Umweltberichtes wird die Zustimmung der Naturschutzverbände aufrechterhalten, wenn alle im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen in die Satzung zum BP aufgenommen werden. Hinsichtlich der Kompensationspflanzungen wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich einheimische standortgerechte Laubgehölzarten (einschl. regional typische Hochstamm- Obstund Wildgehölze) zu verwerten sind.	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Stellungnahme thematisiert in ihren Aussagen den im Parallelverfahren befindlichen BP Nr. 22, hier sind die standortgerechten Laubgehölze bereits Bestandteil der textlichen Festsetzung des BP Nr. 6, für Obstgehölze werden außer "standortgerecht, einheimisch" keine Vorgaben gemacht.		
		•	Nachfolgender Hinweis aus der Stellungnahme vom 07.03.2017 wird weiterhin aufrecht erhalten: Allerdings handelt es sich hier um eine Planung im Außenbereich. Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen sind vorhandene verfügbare Bebauungsflächen / Baulücken zu verwerten. Darüber hinaus bestehender Bedarf ist nachvollziehbar zu begründen.	•	Die Anregung wird wie folgt behandelt: unter Punkt I.1 "Veranlassung und Erforderlichkeit" der Begründung zum Entwurf des BP (Parallelverfahren zur FNP-Änderung 64) ist die Notwendigkeit zur Ausweisung von Wohnbauflächen für den Eigenheimbau beschrieben. Die Stadt Beeskow kann bestehende Nachfragen nach Grundstücken nicht bedienen, sodaß eine Schwächung des Mittelzentrums insbesondere durch Abwanderung junger Familien zu befürchten ist, wenn nicht entsprechende Bauplätze bereitgestellt werden können.		
06)	E.DIS Netz GmbH	•	Es bestehen keine Einwände gegen die Pla-	•	Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Informa-		

	T	
	Beeskow 05.01.2018	nung.  Die Stellungnahme vom 02.03.2017 ist inhaltlich weiterhin gültig. (Inhalt der vorgenannten Stellungnahme: Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Stromversorgungsanlagen des Unternehmens. Die elektrotechnische Grunderschließung des Plangebietes erfordert die Neuerrichtung eines Niederspannungskabelnetzes entlang der geplanten Straße. Sobald es die konkreten Planungen gestatten, sollte der Erschließungsträger bei der e.dis einen Antrag auf die elektrotechnische Grunderschließung des Plangebietes stellen. Neben der Anzahl und Lage der Baugrundstücke sind dabei ebenfalls Angaben des elektrischen Leistungsbedarfs von weiteren elektrischen Abnahmestellen (z.B. Pumpwerke für Abwasseranlagen, Straßenbeleuchtung) erforderlich. Nach Vorlage eines entsprechenden Antrages wird durch die e.dis ein Angebot zur elektrotechnischen Grunderschließung unterbreitet.)
07)	Landesbetrieb Stra- ßenwesen Frankfurt (Oder) 24.01.2018	<ul> <li>Nach Sichtung der Unterlagen wird festgestellt, dass Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt werden.</li> <li>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</li> </ul>
08)	Landesamt für Berg- bau, Geologie und Rohstoffe Branden- burg 03.01.2018	<ul> <li>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Die in der 1. Stellungnahme (frühzeitige Beteiligung) getroffenen Aussagen behalten ihre Gültigkeit (Inhalt der Stellungnahme: Keine Einwendungen, Keine eigenen Planungen und Maßnahmen, Der Planbereich liegt vollständig innerhalb des nach § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Reudnitz (Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen). Rechtsinhaberin ist die Bayerngas AG München. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.</li> <li>Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Bayerngas AG ist beteiligt worden (keine Rückantwort, somit ist davon auszugehen, dass keine Einwände bestehen)</li> </ul>
09)	Wasser- und Boden- verband "Mittlere Spree"	<ul> <li>Der Verband gibt seine Zustimmung mit folgenden Forderungen/ Hinweisen:</li> <li>Das Plangebiet grenzt direkt an ein Gewässer</li> <li>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</li> </ul>

	Beeskow 19.12.2017	<ul> <li>2. Ordnung (offener Graben und tlw. Verrohrung; Kataster-Nr. 214000).</li> <li>Entsprechend Wasserhaushaltsgesetz und Brandenburgischem Wassergesetz sind Anlieger dazu anzuhalten, an dem vom Verband zu unterhaltenden Gewässern einseitig einen mindestens 5 m breiten Arbeitsstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, für die maschinelle Unterhaltung vorzuhalten. Der Streifen darf weder bebaut, bepflanzt noch eingezäunt werden.</li> <li>Das auf den dann bebauten Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf diesen zu versi-</li> </ul> Kein abzuwägender Gesichtspunkt Kein abzuwägender Gesichtspunkt
10)	Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten 16.01.2018	ckern.  Gegen die FNP-Änderung 64 bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Für die Verkehrsbereiche Straßen, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen, nicht vor.
11)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Cottbus 12.01.2018	<ul> <li>Öffentliche Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden von der Planung nicht berührt.</li> </ul> Kein abzuwägender Gesichtspunkt
12)	Landesamt für Um- welt (LfU) Potsdam 12.01.2018	<ul> <li>Immissionsschutz</li> <li>Verkehrs- und Gewerbelärm – Die Ortslage Radinkendorf wird über die Radinkendorfer Straße erschlossen. Auf der Grundlage der Verkehrslärmkartierung des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass verkehrsbedingte Emissionen im Plangebiet nicht auszuschließen sind. Im Geltungsbereich bzw. räumlichen Zusammenhag der 64. Änderung befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen bzw. emittierenden Anlagen.</li> <li>Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise an die Ausführung</li> </ul>

rungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wird gefolgt. Negative Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sind primär durch baubedingte temporäre Emissionen zu befürchten. Diese sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Lärmimmissionsgesetzes (22.07.1999), der Richtlinie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (29.08.2002) und die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen" (19.08.1970) zu mindern.

• Fazit – der vorliegende FNP entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen gegen die geplanten Änderungen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken den Ausführungen des Umweltberichts wird gefolgt. Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben evtl. schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BlmSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und ggf. die Erstellung von Fachgutachten erforderlich.

## • Wasserwirtschaft

grundsätzliche Hinweise: während der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 (1) WHG). Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 (4) Satz 1 BbgWG zur

 Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise an die Ausführung, eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist vorgesehen

		Versickerung gebracht werden.  • Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 64 befindet sich nach den vorliegenden Hochwassergefahren- sowie Hochwasserrisikokarten nicht in einem Hochwasserrisikogebiet i.S.d. § 73 (1) Satz 1 des WHG.
13)	Deutscher Wetter- dienst Potsdam 20.12.2017	<ul> <li>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</li> <li>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</li> </ul>
14)	Landesbetrieb Forst, untere Forstbehörde Briesen 17.01.2018	Die direkt angrenzende Fläche südlich des Änderungs-Bereichs, östlich der Radinkendorfer Straße, ist ausschließlich nur über den vorhandenen Feldweg möglich. Der vorhandene Feldweg dient zur Zeit als Wirtschaftsweg, um eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 4 LWaldG und zur Ausübung und Wahrnehmung der forstbehördlichen Tätigkeiten zu gewährleisten. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 4 LWaldG muß nachhaltig, pfleglich und sachgemäß erfolgen. Die nachhaltige Bewirtschaftung soll die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion stetig und auf Dauer gewährleisten. Zur nachhaltigen und sachgemäßen Bewirtschaftung des Waldes gehört insbesondere dass nach § 4 (3) Satz 8 LWALG eine Walderschließung so zu gestalten ist, dass den Waldfunktionen ausreichend Rechnung getragen wird. Da zur Gewährleistung dieser Maßnahmen keine anderen Möglichkeiten vorhanden sind, ist die dauerhafte Erhaltung des Wirtschaftsweges festzusetzen. Vorbehaltlich der Forderung zum Wirtschaftsweg für den Wald bestehen keine Einwände von Seiten der unteren Forstbehörde.
15)	EWE Netz GmbH Beeskow 19.12.2017	<ul> <li>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE ergeben, sollen dafür die</li> <li>Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise für nachfolgende Planungsebenen und die Ausführung</li> </ul>

16)	50Hertz Transmission GmbH	gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuerstellung. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind vom Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.  • Die EWE hat keine weiteren Bedenken/ Anregungen.  • Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen
	Berlin 28.12.2018	Anlagen, es sind auch keine in nächster Zeit geplant.
17)	Storengy Deutschland GmbH Berlin 19.12.2017	<ul> <li>Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt.</li> <li>Hinweis: die zum Konzern gehörende ENGIE E&amp;P Deutschland GmbH könnte ggf. betroffen sein. es wird empfohlen, diese Gesellschaft ebenfalls zu beteiligen.</li> <li>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</li> <li>Die Beteiligung ist erfolgt, es sind keine Anlagen des Unternehmens im Planbereich vorhanden.</li> </ul>
18)	Engie E&P Deutsch- land GmbH Lingen 08.01.2018	Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen des Unternehmens liegen.      Kein abzuwägender Gesichtspunkt      Haber Gesichtspunkt      In Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen des Unternehmens liegen.
19)	Mineralölverbundlei- tung GmbH (MVL) Schwedt 14.12.2017	Es wird kein Einwand erhoben, da sich im Planbereich keine Anlagen oder Anlagenteile des Unternehmens befinden, bzw. diese vom Vorhaben nicht beeinflusst werden.      Kein abzuwägender Gesichtspunkt      Kein abzuwägender Gesichtspunkt
20)	GDMcom Leipzig 10.01.2018	<ul> <li>Die GDMcom handelt in Vollmacht der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH (VGS).</li> <li>Das Vorhaben berührt keine Anlagen und keine zur Zeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> <li>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute</li> </ul>

	1		
		Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mind. 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.	
21)	Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion O- der-Spree/Frankfurt (Oder) Fürstenwalde 15.12.2017	Keine Einwände/ Anmerkungen     Kein abzuwägender Gesichtspunkt	
22)	Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseiti- gungsdienst Zossen 03.01.2018	<ul> <li>Zur Beplanung des BP-Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</li> <li>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</li> </ul>	
23)	Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundes- wehr Bonn 08.01.2018	<ul> <li>Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen gegen die Planung keine Einwände.</li> </ul> Kein abzuwägender Gesichtspunkt Kein abzuwägender Gesichtspunkt	
24)	Bundesagentur für Arbeit Frankfurt (Oder) 14.12.2017	<ul> <li>Die Belange der Bundesagentur werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es sind keine Einrichtungen der Bundesagentur im betreffenden Gebiet vorhanden bzw. geplant.</li> </ul>	
25)	Zweckverband Was- serversorgung und Abwasserentsorgung Beeskow und Umland 09.03.2017	<ul> <li>Straßenbegleitend zum BP-Gebiet verläuft die Trinkwasserversorgungshauptleitung für den Ort Radinkendorf. Eine trinkwasserseitige Erschließung des BP-Gebietes ist möglich. (Ein Bestandsplan ist der Stellungnahme beigefügtdie Leitung, eine TW-ltg. AZ 100 befindet sich straßenbegleitend auf der Ostseite der Radinkendorfer Straße) Abwasserseitig muß die Entsorgung über abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen erfolgen, da keine zentrale</li> <li>Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Ausführungen zu den Versorgungsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul>	

		Abwasserkanalisation vorhanden ist und auch nicht vorgesehen ist. Planungen für zukünftige Maßnahmen im BP-Gebiet gibt es von Seiten des Zweckverbandes nicht.			
26)	Busverkehr Oder- Spree GmbH 15.12.2017	Analog zur Stellungnahme zum BP Nr. 22 bestehen keine Einwände. Allerdings wäre es bei der Größe der geplanten Ansiedlung nunmehr zu überlegen, eine weitere Bushaltestelle einzuplanen. Wie bereits beschrieben, befinden sich die Ansiedlungen ca. mittig 700 m entfernt zu den derzeitigen Haltestellen "Radinkendorf" bzw. "Hufenfeldweg" der Linie 403. Diese verkehrt bisher nur an den Schultagen zu begrenzten Zeiten Eine evtl. Erweiterung des ÖPNV-Angebotes wäre von der Stadt Beeskow ggf. zu beantragen.  * Kein abzuwägender Gesichtspunkt, eine evtl. Erweiterung des ÖPNV-Angebotes wird derzeit durch die Stadt Beeskow nicht beantragt  * Kein abzuwägender Gesichtspunkt, eine evtl. Erweiterung des ÖPNV-Angebotes wird derzeit durch die Stadt Beeskow nicht beantragt			

	beteiligte Träger öf- fentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sa	achverhalt der Bedenken/Anregungen	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordneten- versammlung	Be- schluss d. Stadtv. vers.		s d. tv.	Änderungs- vorschlag		
lfd. Nr.	Datum des Schrei- bens	Stichwort	Kurzfassung		J	N	E			
C – B	C – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB									
• Zu	Zur Änderung 64 sind während der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht worden									